

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath -Sondernutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 26.11.2014



D. Claudia Panke  
Bürgermeisterin

### **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath -Sondernutzungssatzung-**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), des § 8 I und III des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 III KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße in Wülfrath -Sondernutzungssatzung-, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath am 02.02.2010, beschlossen:

#### Anlage

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath

#### **Gebührentarif**

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Tarifstelle		neu
1	Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn:	
1.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen; Materiallagerungen, Bau- und Entsorgungscontainer für die Dauer von mehr als 24 Stunden	9,00 €/qm/ Monat

1.2	Abstellen von Containern zum Zwecke der Sammlung von Wertstoffen (z. B. Altkleider, Elektrogeräte, Altpapier)	30,00 €/qm/ Monat
1.3	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €/Fahrzeug/Tag
2	Angebot und Tausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Blumenstände	9,00 €/qm/ Monat
2.2	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Verkaufswagen im Reisegewerbe	14,00 €/qm/ Monat
3	Restauration, Bewirtung	
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	3,00 €/qm/ Monat
4	Werbung	
4.1	Plakattafeln	2,00 €/Stück/ Monat
4.2	Banner	6,00 €/Stück/ Monat
4.3	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, Kraftfahrzeuge oder -aufbauten	18,00 €/Fahrzeug/Monat
5	Infrastrukturelle Einrichtungen, Telefonhäuschen, Telefonsteilen, Briefkästen, Postablagekästen, Masten (z. B. für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk)	6,00 €/Stück/ Monat
6	Veranstaltungen/Versammlungen/Umzüge, Kirmesveranstaltungen und Volksfeste, Marktveranstaltungen, Straßenfeste	12,00 €/qm/ Monat
7.1	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke digitaler/fotografischer Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 € je angefangenen km
7.2	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Je nach Aufwand und Umfang

### Allgemeine Bestimmungen

- a) Von den in den Tarifstellen festgesetzten Gebühren sind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Grundsätze bei der Bemessung zu berücksichtigen:

Erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße
- Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

- b) Vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung gemeinnützigen Interessen dient
- es sich um Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrradkartenautomaten handelt
- Fahrradabstellanlagen aufgestellt werden.

- c) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- d) Als Berechnungsgrundlage gilt jede angefangene Maßeinheit (Quadratmeter, Stück, Kilometer u.a.).
- e) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- f) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro.

Diese Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath -Sondernutzungssatzung- tritt am 01.01.2015 in Kraft.